

2041 022

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

WZG §§ 5, 31

F e

Wird aus dem Bestandteil eines Warenzeichens, der für die eingetragenen Waren (hier: kosmetische Erzeugnisse) als schutzfähig anzusehen ist, Widerspruch gegen die Eintragung eines verwechslungsfähigen Zeichens für gleichartige Waren (hier: Arzneimittel) erhoben, so können zeichenrechtliche Ansprüche nicht schon mit der Begründung versagt werden, der fragliche Bestandteil wäre für die gleichartigen Waren im Hinblick auf ein allgemeines Freihaltebedürfnis nicht schutz- und eintragungsfähig (Ergänzung zu BGH GRUR 1963, 630 - Polymar und BGHZ 45, 131 - Shortening).

BGH, Beschl. v. 14. Februar 1968 - Ib ZB 6/66 - Bundespatentgericht

BUNDESGERICHTSHOF

Ib. ZB 6/66

BESCHLUSS

in der Rechtsbeschwerdesache

der Firma E. de C. & Parfümerie-Fabrik Gasse
Nr. gegenüber der Pferdepst von Ferd. M., K.
Eh., V. Straße,

Widersprechenden und Rechtsbeschwerde-
führerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. und Dr. -

gegen

die Firma Dr. R. & Co., Diätetische Erzeugnisse, K.
D., S. Straße,

Anmelderin und Rechtsbeschwerde-
gegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -.

- 2 -

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 14. Februar 1968 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Alff und Dr. Simon beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 25. Senats (Warenzeichen-Beschwerdesenats II) des Bundespatentgerichts vom 20. Januar 1966 wird auf Kosten der Rechtsbeschwerdeführerin zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Die Widersprechende ist Inhaberin des für Körperpflegemittel, ätherische Öle, Stärke und Stärkeerzeugnisse für wasch- und kosmetische Zwecke eingetragenen Zeichens Nr. [REDACTED], das unter der kleinen Vignette "Nr. [REDACTED]" das Wort "Fe" mit besonders ausgebildetem Anfangsbuchstaben zeigt. Auf Grund dieses Zeichens hat sie der Anmeldung des Wortzeichens "Sa[REDACTED]" für Arzneimittel und diätetische Nahrungsmittel widersprochen, später jedoch den Widerspruch hinsichtlich der Waren "diätetische Nahrungsmittel" zurückgezogen.

Die Prüfungsstelle des Deutschen Patentamts und ebenso der Warenzeichenbeschwerdesenat des Bundespatentgerichts haben die Übereinstimmung der beiderseitigen Zeichen verneint. In seiner Begründung hat der Beschwerdesenat dahinstehen lassen, ob - wie die Prüfungsstelle gemeint hatte - das Widerspruchszeichen seine Schutz-



fähigkeit allein aus der durchgesetzten Zahl XXXX mit der daran gehängten Glocke gewinne und ob der weitere Bestandteil Fe als allgemein bekannte Abkürzung für Ferrum = Eisen mangels Schutzfähigkeit überhaupt nicht, also auch nicht gegenüber Kennzeichnungen für kosmetische Präparate, kollisionsbegründend wirken könne. Im vorliegenden Falle richte sich - so führt der Beschwerdesenat aus - der Widerspruch gegen die Eintragung eines Zeichens für Arzneimittel, also für Waren, die lediglich gleichartig mit den für das Widerspruchszeichen eingetragenen Waren seien. Für Arzneimittel sei aber das Wort Fe des Widerspruchszeichens eintragungsunfähig; denn als das gebräuchliche Symbol für das chemische Element Eisen entbehre es für den auf dem medizinischen Warenggebiet überwiegenden, fachkundigen Verkehrsteil der Unterscheidungskraft und müsse dem ungehinderten Gebrauch durch alle interessierten Kreise freigehalten werden. Die Widersprechende sei aus Rechtsgründen gehindert, das Verbotungsrecht aus ihrem Zeichen auch auf Arzneimittel zu erstrecken.

II. Gegen diese Entscheidung richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde der Widersprechenden, die jedoch im Ergebnis nicht begründet ist.

1. Das Bundespatentgericht hat die Rechtsbeschwerde aus folgenden Gründen zugelassen: In der Polymar-Entscheidung des Bundesgerichtshofs seien Andeutungen enthalten, aus denen Bedenken gegen die den vorliegenden Beschluß tragenden Erwägungen folgen könnten. Gleichwohl könne von der hier dargelegten Rechtsansicht, die der Gesamtkonzeption des Warenzeichenrechts entspreche,

nicht abgegangen werden. Diese Rechtsauffassung gehe nicht etwa dahin, daß im Widerspruchsverfahren der Einwand des Freihaltebedürfnisses gegenüber einem Widerspruchszeichen als Ganzem erhoben und damit die Rechtsbeständigkeit des Zeichens überhaupt geleugnet werden könne. Vielmehr solle der Zeichenschutz allein im Hinblick auf Bestandteile sowie hinsichtlich solcher Waren versagt werden, für welche das Zeichen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 WZG nicht hätte eingetragen werden können.

Diese Ausführungen geben Anlaß, vorab folgendes klarzustellen:

a) Sowohl die Polymar- als auch die spätere Shortening-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (GRUR 1963, 630 und BGHZ 45, 131) betreffen nur den Fall, daß sich das ältere Widerspruchszeichen als Ganzes an eine freizuhaltende warenbeschreibende Angabe anlehnt und das beanstandete jüngere Zeichen von einem beachtlichen Teil des Verkehrs nicht als beschreibende Angabe aufgefaßt wird, so daß die Gefahr von Verwechslungen nicht ausgeschlossen werden kann. Für derartige Fälle wurde der Grundsatz entwickelt, daß schon aus verfahrensrechtlichen Gründen die im Eintragungsverfahren anerkannte Schutzfähigkeit des Widerspruchszeichens nicht nachträglich im Widerspruchsverfahren wieder in Frage gestellt und der aus der Eintragung folgende gesetzliche Schutz gegen Verwechslungsgefahr nicht mit der Begründung versagt werden kann, der Inhaber des Widerspruchszeichens müsse mit Rücksicht auf ein allgemeines Freihaltebedürfnis Verwechslungsgefahren aus Rechtsgründen hinnehmen. Auch das Beschwerdegericht will diesen Grundsatz jedenfalls dann gelten lassen, wenn die beiden Vergleichszeichen

- wie im Shortening-Fall - für identische Waren angemeldet worden sind.

Von den Polymar- und Shortening-Entscheidungen unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt - wie auch das Beschwerdegericht betont - zunächst einmal dadurch, daß sich das Widerspruchszeichen nicht als Ganzes an eine warenbeschreibende Angabe anlehnt. Vielmehr setzt es sich aus mehreren Bestandteilen zusammen, wobei zeichenrechtliche Ansprüche, die auf den Bestandteil "Fc" gestützt werden, u.a. voraussetzen würden, daß dieser selbständig schutzfähig wäre. Denn da die übrigen Bestandteile - die Zahl [REDACTED] sowie die Bildornamente - keinerlei Ähnlichkeit mit dem Gegenzeichen "Sa [REDACTED] fee" aufweisen, könnte die Gefahr von Verwechslungen ausschließlich aus diesem Bestandteil hergeleitet werden. Die Schutzfähigkeit dieses Bestandteils ist aber im Verfahren auf Eintragung des Gesamtzeichens nicht selbständig geprüft worden. Diese Prüfung kann und muß daher - anders als in den zuvor genannten Fällen - dann nachgeholt werden, wenn aus diesem Bestandteil Rechte hergeleitet werden sollen (vgl. BGHZ 19, 367, 370 - W 5; 21, 182, 185 - Funkberater), wobei für das Widerspruchsverfahren freilich die Besonderheit gilt, daß eine nur auf Verkehrsdurchsetzung beruhende Schutzfähigkeit in diesem Verfahren grundsätzlich nicht zu berücksichtigen wäre (BGHZ 42, 307 - derma). Die für die Polymar- und Shortening-Entscheidungen wesentliche verfahrensrechtliche Erwägung, es werde eine bereits im Eintragungsverfahren untersuchte und anerkannte Schutzfähigkeit nachträglich wieder in Frage gestellt, ist also hier gegenstandslos.

Bei der Prüfung der Schutzzfähigkeit des Bestandteils Fe des Widerspruchszeichens ist in entsprechender Anwendung des § 4 WZG auch die Frage des allgemeinen Freihaltebedürfnisses zu berücksichtigen. Der Streitfall wirft indessen insoweit keine besonderen Probleme auf. Denn im Hinblick auf die Ausführungen des Beschwerdegerichts muß davon ausgegangen werden, daß der Ausdruck Fe jedenfalls für den Bereich der kosmetischen Erzeugnisse, für welche das Widerspruchszeichen eingetragen ist, als schutzzfähig anerkannt werden kann. Im Ergebnis ist daher im vorliegenden Fall trotz des genannten Unterschiedes die gleiche Ausgangslage wie bei den Polymar- und Shortening-Entscheidungen gegeben, daß nämlich das Widerspruchszeichen bzw. dessen kollisionsbegründender Bestandteil als schutzzfähig für die Waren dieses Zeichens anzusehen ist.

b) In den Polymar- und Shortening-Entscheidungen war ferner - wie erwähnt - zwischen den beiderseitigen Zeichen die Gefahr von Verwechslungen zu befürchten, was nicht zuletzt darauf beruhte, daß ein nicht unerheblicher Teil des Verkehrs die Anlehnung des beanstandeten jüngeren Zeichens an eine warenbeschreibende Angabe nicht erkannte. Im vorliegenden Fall hat das Beschwerdegericht die Frage der Verwechslungsgefahr überhaupt nicht geprüft. Seine Auffassung geht vielmehr dahin, auch bei Bejahung der Verwechslungsgefahr und der Warengleichartigkeit sowie der zeichenmäßigen Verwendung sei das angemeldete Zeichen einzutragen, obwohl es hinsichtlich des übereinstimmenden Bestandteils gerade auf dem Gebiet der angemeldeten Waren nicht schutzzfähig ist.

Diese Auffassung ist rechtsirrig.

2. a) In der Polymar- und insbesondere in der Shortening-Entscheidung ist bereits des näheren dargelegt worden, wie die Rechtslage dann zu beurteilen ist, wenn das Widerspruchszeichen - wie im Streitfall - als schutzfähig hinzunehmen und die Gefahr von Verwechslungen zu bejahen ist. Alsdann greift der auf sachlich-rechtlichem Gebiet liegende Grundsatz ein, daß einem solchen Zeichen der gesetzliche Schutz gegen Verwechslungsgefahren nicht mit der Begründung versagt werden könne, diese Gefahr müsse wegen eines Freihaltebedürfnisses in Kauf genommen werden; nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung in den §§ 15, 24, 31 WZG sei dieses Zeichen vor Verwechslungen mit prioritätsjüngeren Zeichen zu schützen; für die in § 16 WZG aufgeführten Angaben sei allerdings zu beachten (vgl. BGH GRUR 1964, 381, 383 - WKS; ferner den zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß Ib ZB 14/66 v. 4. Oktober 1967 - praliné), daß der Verkehr bei Angaben dieser Art einen warenzeichenmäßigen Gebrauch, der Voraussetzung für zeichenrechtliche Ansprüche ist, im allgemeinen weniger leicht anzunehmen pflege als bei sonstigen Kennzeichnungselementen.

b) Während im Shortening-Fall die beiderseitigen Zeichen für identische Waren eingetragen waren, besteht im vorliegenden Fall der für das Beschwerdegericht wesentliche weitere Unterschied, daß das angemeldete Zeichen für solche Waren eingetragen werden soll, die mit denjenigen des Widerspruchszeichens nur gleichartig sind. Auch dieser Unterschied steht jedoch der Anwendung des genannten Grundsatzes nicht entgegen.

Zu dieser Frage heit es in der Polymar-Entscheidung, es werde teilweise die Auffassung vertreten, das Vorliegen von Eintragungshindernissen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 WZG werde nur im Blick auf die fr das Widerspruchszeichen angemeldeten Waren geprft, nicht hingegen fr die mit diesen nur gleichartigen Waren; wolle der Zeicheninhaber gegen die Benutzung seines Zeichens fr nur gleichartige Waren vorgehen, msse er sich nach dieser Auffassung den Einwand entgegenhalten lassen, sein Zeichen sei fr diese Waren Beschaffenheitsangabe und deshalb schutzunfhig. Whrend nun in der Polymar-Entscheidung aus tatbestandlichen Grnden offen bleiben konnte, ob dieser Auffassung beigepflichtet werden knnte, ist das Beschwerdegericht ihr im vorliegenden Falle gefolgt. Denn, so meint es, die vom Gesetz mibilligte Monopolisierung der Bezeichnung "Fe" auf dem Warengbiet der Arzneimittel, auf dem sie eine freizuhaltende und fr den berwiegenden Teil des Verkehrs nicht unterscheidungskrftige Angabe darstelle, drfe nicht auf dem Umweg ber die Ausdehnung des Zeichenschutzes auf gleichartige Waren erlangt werden knnen. Die patentamtliche Spruchpraxis habe daher in solchen Fllen die Geltendmachung des Zeichenschutzes trotz gegebener Warengleichartigkeit ausgeschlossen (DPA BlfPMZ 1954, 329 - Libro; Paumbach-Hofermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 8. Aufl. Anm. 5 zu § 15 = 9. Aufl. Anm. 4 zu § 15; Reimer, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 3. Aufl. S. 246 = 4. Aufl. S. 368; Busse, WZG, 3. Aufl. S. 176; vgl. auch RPA BlfPMZ 1910, 240 - Jaeger). In einer spteren Entscheidung (BPatGE 8, 233 - Octo) hat derselbe Beschwerdesenat des Bundespatentgerichts diese Auffassung noch weiter damit begrndet, da die gesetzlichen Eintragungsverbote des § 4 Abs. 2 Nr. 1 WZG im ffentlichen Interesse aufge-

stellte und für das gesamte Zeichenrecht geltende Monopolisierungsverbote darstellten, die als solche unbedingten Vorrang vor den der Abgrenzung privater Schutzrechte untereinander dienenden Vorschriften hätten und nicht auf dem Umweg über diese umgangen werden dürften. Bei denjenigen Waren, für die das Zeichen auf Grund eines Eintragungsverbotes nicht hätte eingetragen werden können, sei das für andere Waren eingetragene und insoweit als wirksam zu behandelnde Widerspruchszeichen, wie Niebour (MuW 21, 119) es ausgedrückt habe, zeichenrechtlich ein "Nichts", also völlig unbeachtlich. In diesem vom Eintragungsverbot betroffenen Warengleichartigkeitsbereich könnten daher auf Grund des in diesem ausgeschlossenen Zeichens keinerlei Verbotungsrechte geltend gemacht werden, und deshalb müsse sowohl eine Verwendung der in Betracht kommenden Angaben selbst als auch eines mit ihr nur verwechselbaren Zeichens hingenommen werden.

c) Diese Rechtsauffassung hält einer Überprüfung nicht stand. Schon das Reichsgericht hatte in der von Niebour kritisierten Jaeger-Entscheidung (BlfPMZ 1921, 229) ausgeführt, das Gesetz verlange für den auf ein schutzfähiges Zeichen gestützten Verbotungsanspruch regelmäßig nur Priorität, Verwechslungsgefahr und Warengleichartigkeit, wobei als weitere Voraussetzung die warenzeichenmäßige Benutzung des jüngeren Zeichens hinzuzufügen ist. Die Auffassung des Bundespatentgerichts läuft demgegenüber darauf hinaus, den durch Verwechslungsgefahr und Warengleichartigkeit bestimmten Schutzbereich eines prioritätsälteren Zeichens in Fällen der vorliegenden Art zu begrenzen, also aus Rechtsgründen Zeichen minderen Schutzes zu schaffen. Eine solche Auffassung wäre mit bedenklichen Konsequenzen verbunden.

Zunächst einmal müßte ihre Begründung selbst dann durchgreifen, wenn der Jüngere für seine gleichartigen Waren einen identischen Ausdruck als Kennzeichen in Benutzung nimmt, wenn also im vorliegenden Fall ein Dritter die Angabe Fe für Arzneimittel in einer Form benutzen wollte, daß jedenfalls derjenige Teil des Verkehrs, der den warenbeschreibenden Charakter dieses Ausdrucks nicht erkennt, darin einen Herkunftshinweis erblickt. Alsdann wird deutlich, daß der Dritte widersprüchlich handelt, wenn er sich gegenüber Verbotungsansprüchen aus einem prioritätsälteren schutzfähigen Zeichen damit verteidigen wollte, die warenzeichenmäßige Benutzung seines Zeichens dürfe deshalb nicht untersagt werden, weil es für seine Waren eintragungs- und schutzunfähig sei. Nicht minder bedenklich erscheinen die Konsequenzen dann, wenn der Dritte zwar keine eintragungsunfähige identische, wohl aber eine verwechslungsfähige und - durch Abwandlung gegenüber einer Beschaffenheitsangabe - eintragungsfähige Bezeichnung wählt. Versagt man dann dem Inhaber eines prioritätsälteren schutzfähigen Zeichens trotz warenzeichenmäßiger Verwendung, Verwechslungsgefahr und Warengleichartigkeit Verbotungsansprüche, dann würde damit das Aufkommen mehrerer verwechslungsfähiger Kennzeichen im Warengleichartigkeitsbereich begünstigt. Gerade das aber wäre mit Wesen und Funktion des Zeichenrechts nicht vereinbar, wie das Reichsgericht in der Bergmännle-Entscheidung für den Fall dargelegt hat, daß durch freiwillige Erklärung des Zeicheninhabers oder durch eine Entscheidung des Patentamts ausdrücklich bestimmte Waren von der Eintragung ausgenommen worden sind (RGZ 122, 207; vgl. dazu BGHZ 34, 1, 6 - Mon Chéri).

Eine Notwendigkeit zur Beschränkung des Zeichenschutzes und zur Inkaufnahme der damit verbundenen bedenklichen Folgerungen in Fällen der vorliegenden Art ergibt sich entgegen der Auffassung des Beschwerdegericht auch nicht aus der gesetzlichen Regelung des § 4 WZG. Aus dieser Regelung folgt zwar, daß bestimmte Angaben wegen fehlender Kennzeichnungskraft und mit Rücksicht auf ein allgemeines Freihaltebedürfnis als schutzunfähig angesehen und von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen werden. Gleichwohl kann gegen den Gebrauch einer solchen Angabe derjenige einschreiten, der Inhaber eines prioritätsälteren schutzfähigen Kennzeichens ist, sofern nach Lage der Sache der Gebrauch tatsächlich als warenzeichenmäßig anzusehen ist und ferner Verwechslungsgefahr und Warengleichartigkeit gegeben sind. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung in denjenigen Fällen, in denen jemand an einer von Hause aus eintragungsunfähigen Angabe kraft Verkehrsgeltung Zeichenschutz erlangt hat. Soweit ersichtlich, ist es unbestritten, daß der Inhaber eines solchen Kennzeichens dessen warenzeichenmäßige Mitbenutzung nicht nur auf demjenigen Wareng Gebiet bekämpfen kann, auf dem er seinerseits Verkehrsgeltung besitzt, sondern ebenso im Bereich der nur gleichartigen Waren, selbst wenn sein Zeichen auch für diese gleichartigen Waren von Hause aus schutzunfähig wäre. Die gleiche Rechtslage ergibt sich aber in Fällen der vorliegenden Art, in denen ebenfalls der gesetzliche Schutz für ein rechtmäßig erlangtes schutzfähiges Kennzeichen begehrt wird; denn im vorliegenden Zusammenhang kann es für die rechtliche Beurteilung keinen entscheidenden Unterschied machen, ob die Schutzfähigkeit erst durch Verkehrsgeltung erworben worden ist oder - wie im Streitfall - von Anfang an bestanden

hat, wenngleich der Eindruck einer warenzeichenmäßigen Benutzung in jenem Falle eher aufkommen mag. Daß dieser Beurteilung auch der Gesichtspunkt eines richtig verstandenen allgemeinen Freihaltebedürfnisses gerade nicht entgegensteht, ist bereits im Shortening-Beschluß näher ausgeführt worden.

Nach alledem besteht im Hinblick auf die strittige Problematik kein entscheidungserheblicher Unterschied gegenüber den Polymar- und Shortening-Entscheidungen. Es kann daher dahinstehen, ob - wie die Rechtsbeschwerdeführerin geltend macht - der strittige Bestandteil überhaupt keine eintragungs- und schutzfähige Angabe für Arzneimittel darstellt. Ob eine andere Beurteilung in dem von Reimer (aaO) erörterten Fall geboten wäre, daß der strittige Ausdruck Freizeichen für den Bereich gleichartiger Waren ist, bedarf ebenfalls keiner Erörterung.

3. Die Entscheidung hängt sonach davon ab, ob zwischen den beiderseitigen Zeichen die Gefahr von Verwechslungen zu befürchten steht. Gerade auch in Fällen der vorliegenden Art können zeichenrechtliche Ansprüche schon am Fehlen der Verwechslungsgefahr scheitern. Denn es ist in der Rechtsprechung seit langem anerkannt, daß die Unterschiedlichkeit der Waren für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr von Bedeutung ist und daß diese Gefahr um so geringer wird, je entfernter sich die beiderseitigen Waren stehen. Das kann verstärkt in Fällen der vorliegenden Art zutreffen, wenn der übereinstimmende Bestandteil zwar für die Waren des älteren Widerspruchszeichens hinreichende Kennzeichnungskraft besitzt und daher schutzfähig ist, dagegen für die anderen Waren, für welche das

jüngere Zeichen bestimmt ist, als warenbeschreibende Angabe ohne Unterscheidungskraft anzusehen ist. Fassen nämlich die beteiligten Verkehrskreise den Ausdruck als warenbeschreibend für die Waren des jüngeren Zeichens auf und besteht zwischen den sonstigen Zeichenbestandteilen keinerlei Ähnlichkeit, dann hat der Verkehr im allgemeinen wenig Anlaß, aus der bloßen gemeinsamen Verwendung des fraglichen Ausdrucks als Zeichenbestandteil auf eine Herkunft aus demselben Geschäftsbetrieb zu schließen. Für denjenigen Teil des Verkehrs, der den strittigen Bestandteil Fe als das gebräuchliche Symbol für das Element Eisen und als warenbeschreibende Angabe ohne Unterscheidungskraft für Arzneimittel erkennt, wäre daher die Gefahr von Verwechslungen schon von vorneherein als gering einzuschätzen. Nach den Ausführungen des Beschwerdegerichts soll das die auf dem medizinischen Warengbiet überwiegende Zahl der fachkundigen Verkehrsteilnehmer sein.

Demgegenüber bezweifelt die Rechtsbeschwerdeführerin, daß bei Arzneimitteln die Benutzung chemischer Symbole für die Kennzeichnung allgemein gebräuchlich sei, und meint, für die beteiligten Verkehrskreise stelle sich der Bestandteil Fe als unterscheidungskräftige Phantasiebezeichnung dar. Auch im angefochtenen Beschluß bleibt offen, ob nicht wenigstens ein nicht unerheblicher Rest des Verkehrs diesen Bestandteil nicht als Beschaffenheitsangabe erkennt, sondern als willkürlich gewählte Phantasieangabe ansieht. Es ist also zu prüfen, ob nicht zumindest für diesen Teil des Verkehrs die Gefahr zeichenrechtlicher Verwechslungen zwischen dem für kosmetische Präparate eingetragenen kombinierten Widerspruchszeichen und dem für Arzneimittel bestimmten beanstandeten Zeichen "Sa [REDACTED]" zu befürchten steht. Diese vom Beschwerdegericht nicht

untersuchte Frage kann ohne Zurückverweisung in der Rechtsbeschwerdeinstanz abschließend beurteilt werden. Sie ist nach der zutreffenden Ansicht der Rechtsbeschwerdegegnerin zu verneinen.

Die Beurteilung der Verwechslungsgefahr richtet sich nach anerkannter Rechtsprechung nach dem Gesamteindruck der zum Vergleich stehenden Zeichen. Diese weisen im Streitfall begrifflich keinerlei Übereinstimmung, sondern für den Fachkenner eher im Gegenteil erfaßbare Unterschiede auf. Eine Verwechslungsgefahr kann auch nicht ausschließlich aus dem nur klanglich voll übereinstimmenden Bestandteil "Fe" bzw. "■" folgen. Denn während im Widerspruchszeichen der einsilbige Bestandteil Fe mit der Weltmarke ■ kombiniert ist, ohne damit eine klangliche oder optische Einheit zu bilden, ist der strittige Bestandteil in dem beanstandeten mehrsilbigen Wort "Sa■" mit dem weiteren Bestandteil zu einer Einheit in Bild und Klang verschmolzen, die klanglich wie optisch einen abweichenden Gesamteindruck vermittelt. Berücksichtigt man ferner, daß die beiderseitigen Waren nicht gleich sind, dann reicht diese Unterschiedlichkeit aus, um die Verwechslungsgefahr zu verneinen.

Im Ergebnis haben daher die Vorinstanzen dem Widerspruch zu Recht nicht stattgegeben, so daß die Rechtsbeschwerde unter Kostenfolge aus §§ 13 Abs. 5 WZG, 41 y PatG zurückzuweisen war.

Krüger-Nieland

Pehle

Sprenkmann

Alff

Simon